

**Vorläufige Technische Richtlinien - VELOBerlin - 27./28.04.2019 - ehem. Flughafen Berlin-Tempelhof**

<b>1. VORBEMERKUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>	<b>3</b>
2.1.HAUSORDNUNG	3
2.2.AUF- UND ABBAUZEITEN	3
2.3.VERANSTALTUNGSZEITEN	4
2.4.VERKEHR, PARKEN	4
2.5.BE- UND ENTLADEN:	4
2.6.BEWACHUNG	5
2.7.PRÜFUNG DER MIETFLÄCHE	5
2.8.EINGRIFFE IN DIE BAUSUBSTANZ	5
2.9.FUßBODENBELÄGE	5
2.10.FUßBODENSCHUTZ	5
2.11.ABHÄNGUNGEN	6
2.12.DROHNEN/UAS	6
2.13.ABFALLBESEITIGUNG	6
2.14.ABWASSER	6
2.15.UMWELTSCHÄDEN	7
2.16.ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS:	7
<b>3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
3.1.FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN	7
3.2.NOTAUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE	7
3.3.SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	8
3.4.ARBEITSSICHERHEIT	8
3.5.WEISUNGSBEFUGNIS, ZUGÄNGLICHKEIT STANDFLÄCHEN	8
<b>4. TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER HALLEN</b>	<b>9</b>
4.1.ZUL. NUTZLASTEN HALLEN	9
4.2.BELEUCHTUNG	9
4.3.BESCHALLUNG	9
4.4.ENERGIEVERSORGUNG	9
4.1.INTERNET	10
<b>5. STANDBAUBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
5.1.ERSCHEINUNGSBILD	10
5.2.STANDBAUHÖHE	10
5.3.STANDSICHERHEIT	10
5.4.GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUTEN	11
5.5.LASTANNAHMEN	12
5.5.1. EIGEN- UND NUTZLASTEN	12
5.5.2. HORIZONTALLASTEN IN DEN HALLEN	13
5.5.3. WINDLASTEN	13
5.6.BRÜSTUNGEN, HANDLÄUFE	14
5.7.TREPPEN	14
5.8.GLAS UND ACRYLGLAS	14
<b>6. BRANDSCHUTZ- UND TECHNISCHE SICHERHEIT</b>	<b>15</b>
6.1.STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN	15
6.2.ÜBERDACHTE STANDFLÄCHEN	16
6.3.FEUERLÖSCHER	16
6.4.WÄRMEERZEUGENDE ELEKTRISCHE VERBRAUCHER / OFFENES FEUER	16

<b>6.5.GAS UND EXPLOSIONSGEFÄHRliche STOFFE, PYROTECHNIK</b>	<b>16</b>
<b>6.6.AUSSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN</b>	<b>16</b>
<b>6.7.NEBELMASCHINEN</b>	<b>17</b>
<b>6.8.LASER</b>	<b>17</b>
<b>6.9.VERPACKUNGEN /BRENNBARE MATERIALIEN</b>	<b>17</b>
<b>6.10.RAUCHEN</b>	<b>18</b>
<b>6.11.SPRITZPISTOLEN, NITROLACKE</b>	<b>18</b>
<b>6.12.HEIßARBEITEN</b>	<b>18</b>
<b>6.13.ELEKTRISCHE ANLAGEN UND INSTALLATIONEN</b>	<b>18</b>
<b>6.14.MASCHINEN</b>	<b>18</b>
<b>6.15.DRUCKBEHÄLTER</b>	<b>19</b>
<b>6.16.KRÄNE, STAPLER, STEIGER</b>	<b>19</b>

## 1. VORBEMERKUNG

Für die Durchführung der Fahrradmesse VELOBerlin 2019 auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof hat der im Auftrag des Veranstalters, der Messe Friedrichshafen GmbH, tätige Organisator, die Velokonzept Saade GmbH, in Abstimmung mit dem Betreiber des Gebäudes, der Tempelhof Projekt GmbH, die vorliegenden Technischen Richtlinien erstellt.

Die Einhaltung dieser technischen Richtlinien ist für alle Aussteller bindend.

Wir bitten um die umgehende Weiterleitung aller Informationen an die am Standbau beteiligten Firmen. Diese Richtlinien enthalten Sicherheitsvorschriften, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausführung der Veranstaltung bieten sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter [messen@velokonzept.de](mailto:messen@velokonzept.de) oder telefonisch 030 311 65 14 0 zur Verfügung.

Standbauten oder Bauteile von Standbauten, die den technischen Richtlinien und/oder geltenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei abweichender oder fehlerhafter Ausführung ist der Organisator berechtigt, auf Kosten des Ausstellers Änderungen selbst vorzunehmen, den Stand für Besucher zu sperren oder abzubauen.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 2.1. Hausordnung

Auf die geltende Hausordnung der Tempelhof Projekt GmbH wird verwiesen, diese kann unter folgendem Link herunter geladen werden:

[https://www.thf-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Mieten\\_und\\_Investieren/Eventlocation/Hinweise\\_fuer\\_Veranstalter/2014-10\\_Hausordnung.pdf](https://www.thf-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mieten_und_Investieren/Eventlocation/Hinweise_fuer_Veranstalter/2014-10_Hausordnung.pdf)

### 2.2. Auf- und Abbauezeiten

Aufbau:

Donnerstag, 25.04.2019, 14:00 – 20:00

Freitag, 26.04.2019, 8:00 – 20:00 Uhr

Samstag, 27.04.2019, 7:00 – 09:30 Uhr

Sonntag, 28.04.2019, 8:00 – 09:30 Uhr

Abbau:

Sonntag, 28.04.2019, 18:30 – 23:59 Uhr, unmittelbar nach der Veranstaltung

Montag, 29.04.2019, 8:00 – 16:00 Uhr

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis des Organistors.

Außerhalb der Öffnungszeiten und nach Auf- und Abbauende müssen sämtliche Fahrzeuge das Gelände verlassen. Während der o.g. Zeiten steht den Ausstellern ein kostenpflichtiger Parkplatz auf dem Gelände zur Verfügung.

Über Stände, die bis zum 26.04.2019 17:00 Uhr noch nicht bezogen sind, kann der Organisator anderweitig verfügen. Eine spätere Ankunft ist im Vorfeld mit dem Organisator in Textform zu vereinbaren.

### **2.3. Veranstaltungszeiten**

#### **Öffnungszeiten Publikum:**

Samstag, 27.04.2019, 10:00 – 18:00 Uhr

Sonntag 28.04.2019, 10:00 – 18:00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand bis zum offiziellen Veranstaltungsschluss besetzt zu halten. Ein vorzeitiges oder auch nur teilweises Räumen des Standes ist im Interesse jedes Ausstellers und des Veranstalters nicht gestattet.

#### **Öffnungszeiten Aussteller:**

Samstag, 27.04.2019, 7:00 – 18:00 Uhr

Sonntag 28.04. 2019, 8:00 – 18:00 Uhr

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis des Organisators.

### **2.4. Verkehr, Parken**

Während des Aufenthalts gelten in dem Objekt die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr regeln, sind zu beachten.

Das Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen gestattet. Alle als vermietet gekennzeichneten Stellplätze sind stets freizuhalten. Kraftfahrzeuge, Sattelaufleger, Container, Behälter und Güter jeder Art, welche widerrechtlich abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder des Halters entfernt.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.

Die Zufahrt auf das Gelände ist nur Berechtigten gestattet, die von dem Veranstalter zugelassen sind und über eine gültige Einfahrtserlaubnis des Organisators verfügen.

Die Einfahrtserlaubnis ist jederzeit gut und vollständig sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Die Einfahrtserlaubnis ist nur vollständig ausgefüllt gültig (Standnummer, Name der Firma, Namen des Fahrers, Kennzeichen und Mobilfunknummer des Fahrers).

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Organisators und des Gebäudebetreibers Tempelhof Projekt GmbH bzw. derer Beauftragten ist Folge zu leisten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Freigelände des Objekts 20 km/h, innerhalb der Hallen maximal 7 km/h.

### **2.5. Be- und Entladen:**

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit dem Organisator möglich.

Eine Einfahrt in die Hallen ist nicht möglich.

Zum Abbau wird die Zufahrt in den Ladebereich durch den Organisator erst freigegeben, sobald sich keine Besucher mehr in den Hallen befinden.

## **2.6. Bewachung**

Für eine allgemeine Bewachung der Veranstaltungshallen und des Freigeländes während der Veranstaltungstage trägt der Veranstalter Sorge. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht an den Eingängen, Zufahrten und in den Hallen.

Die Bewachung des Geländes beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag.

Der Organisator ist berechtigt, alle zur Kontrolle und Bewachung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Der Veranstalter oder Organisator haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen.

Eine Bewachung der zum Stand gehörenden Gegenstände muss vom Aussteller selbst übernommen und kann über den Organisator gebucht werden.

## **2.7. Prüfung der Mietfläche**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung vor Ort über Lage und Maß der Fläche und etwaige Einbauten (insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Notausgänge usw.) selbst zu informieren. Auf Maßungenauigkeiten ist flexibel zu reagieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten ist der Organisator in Kenntnis zu setzen.

## **2.8. Eingriffe in die Bausubstanz**

Der gesamte Flughafenkomplex steht unter Denkmalschutz. Die Hallen, Außenbereiche und deren Teile einschließlich ihrer Ausrüstung dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Weise verändert werden (z. B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen oder Sprühen).

Das Streichen, Tapezieren und die Verwendung von Klebstoffen an Wänden, Fenstern, Stützen, Fußböden und sonstigen Einbauten des Flughafens ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann es seitens des Veranstalters zu Schadensersatzforderungen kommen.

Hallenteile und technische Geräte dürfen nicht zur Abstützung von Lasten von Standbauten oder Exponaten verwendet werden.

## **2.9. Fußbodenbeläge**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen, so dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht, diese dürfen nicht über die Standfläche hinausragen. Das Verkleben von Bodenbelägen auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandslos entfernbarem Klebeband gestattet. Alle eingesetzten Fixierungen müssen rückstandslos entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel sofort vom Hallenboden entfernt werden müssen.

## **2.10. Fußbodenschutz**

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

## **2.11. Abhängungen**

Jegliche Art der Abhängungen über der Standfläche für z.B. Traversen, Beleuchtung, Werbeanlagen o.ä. dürfen nur durch ein vom Veranstalter beauftragtes Partnerunternehmen erfolgen.

Die Bestellung ist kostenpflichtig bis zum 28.03.2019 über den Organisator unter genauer Angabe der exakten Position auf der Standfläche, der aufzuhängenden Lasten und Höhen möglich. Abhängungen sind nicht an allen Positionen möglich. Der Organisator behält sich vor Abhängungen abzulehnen.

## **2.12. Drohnen/UAS**

Die Verwendung von Luftballons und luftgetragenen Gegenständen, die mit brennbarem Gas gefüllt sind ist auf dem kompletten Gelände verboten.

Die Verwendung von mit Edelgas gefüllten Ballons in den Hallen und im Freigelände muss mit dem Betreiber mindestens vier Wochen vor Beginn des Aufbaus schriftlich vereinbart werden.

Der Einsatz von UAS/Drohnen muss mit dem Betreiber mindestens vier Wochen vor Beginn der Montage vereinbart werden. Eine professionelle Aufstieglizenz für Berlin wird vom Berufspiloten benötigt. Ein gültiger ausreichender Versicherungsnachweis muss vorgelegt werden.

Flugrouten sind nur oberhalb von Bereichen erlaubt, die für Personen gesperrt sind und sind im Vorfeld mit dem Organisator abzustimmen. Weiter Auflagen können erteilt werden.

## **2.13. Abfallbeseitigung**

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Ansammlung von Abfällen während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung so weit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle müssen einer umweltverträglichen Entsorgung (Recycling vor Entsorgung) unterzogen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, dazu einen wirksamen Beitrag zu leisten. Es ist sicherzustellen, dass alle Materialien (Dekorationen, Verpackungen, Dressings usw.) sowie Installationen und Aufbauten, die auf den Veranstaltungsort gebracht werden, vollständig entfernt werden sobald die Veranstaltung vorbei ist. Giftiger Abfall (zu überwachende Abfälle) ist getrennt durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu entsorgen.

Es dürfen keine Verpackungsmaterialien im Umfeld des Standes abgestellt werden.

Der während der Veranstaltung und beim Auf- bzw. Abbau des Standes anfallende Abfall ist vom Aussteller zu beseitigen. Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall verengt werden. Abfälle sind umgehend durch den Verursacher zu entfernen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Organisator berechtigt, sämtliche vom Aussteller zurückgelassenen oder nicht rechtzeitig beseitigten Abfälle und Gegenstände zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten, Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Abfall, Sperrmüll und Sondermüll.

## **2.14. Abwasser**

Die Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen über das Abwassersystem (Toiletten, Rinnen, Teiche) ist strengstens untersagt. Fette und Öle sind getrennt durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu entsorgen.

## **2.15. Umweltschäden**

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe oder andere umweltgefährdende Stoffe) sind unverzüglich dem Organisator zu melden.

## **2.16. Abbau des Ausstellungsstands:**

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Organisator und dem Betreiber in jedem Fall unverzüglich gemeldet werden.

## **3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

### **3.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten**

Anfahrtswege und Bewegungsflächen von Rettungsfahrzeugen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die sich auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen befinden, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände müssen immer gut sichtbar sein und dürfen daher nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

### **3.2. Notausgänge, Rettungswege**

Alle Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten. Türen, die als Notausgänge dienen, müssen in Fluchrichtung in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zu sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferten Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitige im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten.

Fluchten vor Notausgängen und die Kreuzungsbereich in den Hallengängen sind hiervon ausgenommen müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen genutzt werden. Auf Verlangen des Organisators kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

Rettungsweg- und Notausgangsbreiten von Ausstellungsflächen und Fliegenden Bauten sind nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) zu bemessen und auszuführen, hierbei sind 2 Personen/m<sup>2</sup> anzusetzen:

1. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m Lauflinie betragen
2. Die Anzahl und lichte Breiten von ebenerdigen Rettungswegen sind mindestens wie folgt vorzusehen:
  - Standflächen bis 100m<sup>2</sup> ( und ≤ 100 Personen): 1 Rettungsweg mind. 0,90m breit
  - Standflächen über 100m<sup>2</sup> (und > 100 Personen) bis 200 m<sup>2</sup> (und ≤ 200 Personen):

2 Rettungswege möglichst weit auseinander zu entgegengesetzt liegenden Notausgängen à je mind. 0,9m Breite

- Standflächen über 200m<sup>2</sup> (und > 200 Personen) bis 400m<sup>2</sup> (und ≤ 400 Personen): mind. 2 Rettungswege möglichst weit auseinanderliegend zu entgegengesetzt liegenden Notausgängen mit einer Mindestbreite von je 1,20m
- Standflächen über 400m<sup>2</sup> (und > 400 Personen) pro weitere 100m<sup>2</sup> Standfläche (und 100 Personen) zusätzlich 0,6m lichte Breite der Ausgänge von der Standfläche in 0,6m-Schritten zu ergänzen. Die Mindestbreite von Ausgängen beträgt 1,20m.

Bei oben gelisteter Dimensionierung wird von 1 Pers/m<sup>2</sup> ausgegangen. Soll eine höhere Dichte angestrebt und freigegeben (max. 2 Pers/m<sup>2</sup>) sind die Rettungswege entsprechend dieser Personenzahl zu dimensionieren.

3. Rettungswege und Notausgänge müssen von jeder Position im Stand sichtbar mit Fluchtwegpiktogrammen nach ASR A1.3, ASR A3.3/4 und ISO 7010 gekennzeichnet werden.
4. Der Einbau von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

### **3.3. Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Brandschutztore und Türen, RWA-Anlagen, Schließvorrichtungen der Hallentore, Elektroverteilungen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein; sie dürfen nicht verdeckt, zugebaut oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

In den erdgeschossigen Räumen der Bauteile dienen die oben gelegenen Fenster ins Freie dem Rauch- und Wärmeabzug im Brandfall. Diese müssen jederzeit zugänglich und vollständig zu öffnen sein.

### **3.4. Arbeitssicherheit**

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der Regeln des Arbeitsschutzes/der Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter und Dienstleister verantwortlich. Verstöße können zum Verweis der entsprechenden Mitarbeiter vom Veranstaltungsgelände führen. Explizit wird hier auf die Einhaltung der geltenden UVV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften verwiesen. Arbeitssicherheitsschuhe sind obligatorisch. Während Arbeiten über Kopf besteht in den darunter liegenden Ebenen Helmpflicht. Im Bereich von Fahrzeugverkehr sind zu allen Zeiten Warnwesten (DIN ISO 20471, Class 1) zu tragen.

Der Betrieb von Beschallungsanlagen während des Auf- und Abbaus ist nicht gestattet. Übermäßiger Lärm ist aus Sicherheitsgründen verboten.

### **3.5. Weisungsbefugnis, Zugänglichkeit Standflächen**

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Organisators und durch ihn Beauftragten ist Folge zu leisten.

Aus sicherheitstechnischen Gründen muss allen Mitarbeitern des Organisators und durch ihn beauftragten Personals der Zutritt auf die Standflächen zu allen Zeiten möglich sein. Das Verschließen von Standflächen und Lagerflächen ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Bei Zuwiderhandlung ist es dem Organisator erlaubt, sich eigenständig Zutritt zu verschaffen.

Für Beschädigungen die durch einen erzwungenen Zutritt der Mitarbeiter des Organisators und durch ihn beauftragten Personals entstehen, kann der Organisator und Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

## **4. TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER HALLEN**

### **4.1. Zul. Nutzlasten Hallen**

In den Hallen sind folgende max. Bodenlasten einzuhalten:

- Hangar 5 kN/m<sup>2</sup>
- erdgeschossige Räume der Bauteile 3,5 kN/m<sup>2</sup>

Eine Überschreitung dieser o.g. Gewichtsbeschränkungen kann zu Schäden an der Hallenstruktur und somit, unter Umständen, zu einer Demontage des Messestandes durch den Organisator führen.

Die Einleitung höherer Lasten ist in bestimmten Teilbereichen der Hallen möglich und im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Organisator abzustimmen.

### **4.2. Beleuchtung**

Für eine ausreichende Grundbeleuchtung der Ausstellungsflächen in den Hallen wird von Seiten des Organisators gesorgt. Für eine zusätzliche partielle Beleuchtung der eigenen Standfläche kann bei Bedarf jeder Aussteller selbst Sorge tragen.

Sämtliche Beleuchtungs- oder Medieninstallationen (u.a. Videowände, Projektionen), insbesondere in höher zulässigen Rückwänden, sind grundsätzlich mit dem Organisator abzustimmen und nach DGUV Vorschrift 17 bzw. BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (SQP 1 o.ä.) und Regeln der Technik auszuführen.

### **4.3. Beschallung**

Die Hallen verfügen über eine Durchsage- und Alarmierungsanlage.

Der Aufbau einer eigenen Beschallung auf der Standfläche ist frühzeitig mit dem Organisator abzustimmen, da eigene Beschallungsanlagen aufgrund der Sicherheitsdurchsagen in das gesamte Beschallungssystem der Messehallen eingebunden werden müssen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

### **4.4. Energieversorgung**

Während der Auf- und Aufbauzeiten wird ein allgemein zugänglicher Arbeitsstrom in den Hallen außerhalb der Standflächen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus gehende Anforderungen sind kostenpflichtig. Die Bestellung ist bis spätestens 28.03.2019 einzusenden. Erforderliche Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird von einem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister durchgeführt.

*Hinweis zu Spätbuchungen Elektroanschlüsse sowie Internetzugang: aus organisatorischen Gründen sehen wir uns gezwungen bei Bestellungen nach Ablauf der Bestellfrist einen Aufschlag zu erheben. Bei Bestellungen innerhalb der letzten vier*

*Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt der Aufschlag 20%. Bitte halten Sie sich an die Bestellfristen.*

Stromübergabepunkte können nicht auf Wunschpositionen innerhalb der Standfläche bereitgestellt werden. Die Unterverteilung auf dem Stand ist Aufgabe des Ausstellers. Diese kann auch auf Antrag durch die Vertragsfirma des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers ausgeführt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass der Veranstalter Elektrokabel durch Standflächen verlegen wird, welches von dem Standbauer geduldet werden muss und bei Bedarf mit einem ca. 10 cm hohen Standfußboden überbaut werden sollte.

Bei Störungen der Energiezufuhr ist der Organisator unverzüglich zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energieversorgung entstehen, übernehmen der Veranstalter und Organisator keine Haftung.

#### **4.1. Internet**

In den Hallen gibt es ein LAN & W-LAN. Zugänge zu diesem können kostenpflichtig über den Organisator gebucht werden.

### **5. STANDBAUBESTIMMUNGEN**

#### **5.1. Erscheinungsbild**

Es wird um offene Standgestaltung gebeten.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standgrundfläche vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Zur Medienversorgung der einzelnen Stände verlegt der Organisator Leitungen und Kabel über den Hallenfußboden. Zur Abdeckung dieser im Bereich der Standflächen müssen die Stände bei Bedarf vom Standbauer mit einem ca. 10 cm hohen Standfußboden überbaut werden (siehe auch Abs. 4.3 – 4.4).

Bei Einsatz von Fahrzeugen jeglicher Art und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist die Genehmigung des Organistors erforderlich. Die gesetzlichen und Technischen Richtlinien bezüglich des Aufstellens von Fahrzeugen in Versammlungsstätten sind zu beachten (siehe auch Abs. 6.6).

Der Einsatz gasbetriebener Fahrzeuge ist zu keiner Zeit gestattet (siehe auch Abs. 6.5).

#### **5.2. Standbauhöhe**

Die Aufbauhöhe ist grundsätzlich auf 4,0m festgesetzt.

Ab einer Aufbauhöhe von 2,50m sind Stände, Exponate, Werbung usw. durch den Organisator genehmigungspflichtig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) müssen vier Wochen vor Aufbaubeginn beim Organisator eingereicht werden (siehe Abs. 5.3.). Die Inhalte der eingereichten Unterlagen sind für die Aussteller verbindlich.

#### **5.3. Standsicherheit**

Alle veranstaltungsbezogenen Bauten und Konstruktionen, einschließlich der Exponate, sowie Werbeträger etc. sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Der

Organisator behält sich vor die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) sowie die nachfolgend benannten Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

- BetrVO – Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen
- MVStättV – Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
- M-FIBauR – Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

Alle veranstaltungsbezogenen Bauten, Zeltbauten etc. im Freigelände gelten im Sinne der Bauordnung von Berlin (BauO Bln, § 51) als temporäre, bauliche Anlagen (Sonderbauten). Für diese Sonderbauten gelten neben den o.g. öffentlichen Vorschriften, insbesondere auch die Anforderungen nachfolgender Bestimmungen und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung:

- DIN EN 13 782 – Fliegende Bauten – Zelte
- DIN EN 13 814 – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze

Zusätzliche Anforderungen für Konstruktionen können vom Organisator festgelegt werden, siehe hierzu auch Kap. 5.4.

Für die Kontrolle, Prüfung und Abnahme der Standbauten vor Ort müssen die Prüf- und Genehmigungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache dem Organisator vorgelegt werden.

Der Organisator behält sich vor in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen von ihr beauftragten Statiker vornehmen zu lassen.

Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Die Oberkante von erforderlichen Ballastierungen darf nicht höher als 2m über dem Hallenboden liegen.

#### **5.4. Genehmigungspflichtige Bauten**

Zur Prüfung und Freigabe von statisch genehmigungs- bzw. nachweispflichtigen Standbauten zählen alle temporären baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach /BauO/ § 75 (1) oder /M-FIBauR oder ihrer Bauart dementsprechend (auch bei Aufstellung im Innenbereich), einzustufen sind, wie u.a. :

- o Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen, Portale, Videowände, etc.
- o Alle begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen, u.a. Wandbauelemente mit einer Höhe > 2,5 m
- o Überdachungen
- o Showtrucks
- o Treppen, Podeste, Laufstege (h ≥ 50 cm), einschl. Brüstungsgeländer
- o Zelte
- o Bühnen einschl. Überdachungen
- o Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte
- o Tribünen, einschl. Zu- und Abgängen

- Bauten im Außenbereich

Für die Prüfung und Abnahme o.g. Standkonstruktionen müssen folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden:

a) prüffähige, statische Berechnung nach deutschen DIN-Normen bzw. Euronormen (EN/Eurocodes)

b) Baubeschreibung, Lageplan

c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab

d) Rettungswegplan mit vermerkten Rettungsweglängen und -breiten;

e) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der M-FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) bzw. § 75 der BauO Bln (Bauordnung von Berlin) entfällt Punkt a).

Vorgelegte prüffähige, statische Nachweise sowie gültige Prüfbücher werden vom Organisator im Auftrag des Ausstellers/Standbauers bei der zuständigen Behörde angezeigt bzw. an Prüffingenieure weitergeleitet, die eine Unterlagenprüfung, örtliche Bauüberwachung und Gebrauchsabnahme vor Ort durchführen.

Für die Gebrauchsabnahme vor Ort sind eventuelle Korrekturanweisungen der überwachenden Prüffingenieure für den Aussteller oder Standbauer verbindlich.

Die Kosten für diese Prüf- und Überwachungsmaßnahmen durch von dem Organisator beauftragte Ingenieure, sowie für das behördliche Abnahmeverfahren werden dem Aussteller/Standbauer durch den Organisator in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten ist aufwandsabhängig.

Sollten dem Organisator keine im o.g. Sinne prüffähigen statischen Unterlagen vorliegen, behält dieser sich vor, die Errichtung von Konstruktionen ohne prüffähige statische Unterlagen zu unterbinden.

Eine endgültige statische Abnahme der Standbauten erfolgt erst nach der Prüfung der Genehmigungsunterlagen und einer Bauüberwachung bzw. Gebrauchsabnahme durch den vom Organisator beauftragten Sachverständigen vor Ort.

## **5.5. Lastannahmen**

Die regulären Eigen-, Nutz- und Windlasten nach DIN EN 1991-1 - 1 / NA (EC1) sind für alle Standbauten anzusetzen.

### **5.5.1. Eigen- und Nutzlasten**

Für Podeste und Podien sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.2 DE [Kat. C] folgende lotrechte Nutzlasten anzusetzen:

- Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung (d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros) [Kat. C1]:  $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$  (300 kg/m<sup>2</sup>)
- Uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Versammlungsfläche [ab Kat. C3]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$  (500 kg/m<sup>2</sup>); ( $q_k$  = lotrechte Nutzlast)
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$  (500 kg/m<sup>2</sup>) ausgelegt werden.

- Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C3] von  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  (100 kg/m) in Holmhöhe ( $h = 1,10 \text{ m}$ ) anzusetzen. Der gleiche Lastansatz ist auch für außenseitig verkleidende und gleichzeitig absturzsichernde Wandelemente anzusetzen, soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorge setzt ist.

### 5.5.2. Horizontallasten in den Hallen

Innerhalb der Hangars gilt grundsätzlich:

Stehende Bauelemente oder Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, große Ausstellungsstücke, große dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \quad (0 < h < 4 \text{ m})$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \quad (h > 4 \text{ m})$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Es muss nachgewiesen werden, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden nicht überschritten werden, z.B. durch einzelne Stützen oder Ballastierungen. Die zulässige Belastung hängt von der Position des Veranstaltungsortes ab und wird durch den Organisator geklärt (siehe auch Abs. 4.1).

### 5.5.3. Windlasten

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Außenbereich gelten im Sinne der Bauordnung von Berlin/BauO Bln, § 52 (1) als temporäre bauliche Anlagen. Sie sind als Sonderbauten (u.U. mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung) einzuordnen und müssen die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) erfüllen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bezogen auf den innerstädtischen Standort: Berlin-Tempelhof (Geländehöhe ca. 51 m über NN) ergeben sich folgende standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

Berlin, Windzone 2 (Binnenland)

- mittl. Windgeschwindigkeit:  $v_{ref} = 25,0 \text{ m/s}$
- bez. Geschwindigkeitsdruck:  $q_{ref} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck:

- Standbau-Höhe bis 10 m:  $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist grundsätzlich in die Geländekategorie III (flaches Gelände mit geringer Bebauung) einzustufen.

In Anlehnung an DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 ist für oben genannte Standbauten eine Abminderung des ermittelten Geschwindigkeitsdruckes als vorübergehender Zustand (Aufstelldauer 3 Tage) und ohne Sicherungsmaßnahmen zulässig:

- Standbau-Höhe bis 7 m:  $q_{red} = 0,5 \times 0,65 \text{ kN/m}^2 = 0,325 \text{ kN/m}^2$

Diese Reduzierung des rechnerischen Geschwindigkeitsdruckes gilt für den Nachweis der ungesicherten Konstruktion. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Wetterlage ausreichend genau beobachtet wird, ggf. Sturmwarnungen durch einen qualifizierten Wetterdienst eingeholt werden und Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorbereitet sind.

Bei Unwetterereignissen mit vorhergesagten Windgeschwindigkeit  $\geq 15$  m/s (Windstärken  $\geq 7$  Bft. - auch in Einzelböen), Hagel, Starkregen  $> 20$  l/m<sup>2</sup>h, sowie starken Gewittern ergeht eine generelle Unwetterwarnung des Organisations an den Aussteller. Danach ist der Aussteller mit windlastreduzierten Standbauanlagen bzw. Fliegende Bauten (betrifft Stände in Außenbereichen) verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen.

Den Anweisungen von Mitarbeitern des Organisations und durch ihn Beauftragte ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

Zur Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller bzw. Standbetreiber vorzunehmen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch oder Standsicherheitsnachweis, wie u.a. Schließen von Eingängen, Ablassen von Bühnenüberdachungen und/oder seitlichen Planen.
2. Komplette Beräumung der Standfläche von Messebesuchern, Standgästen und –personal.
3. Nach Aufforderung des Organisations Räumung des gesamten Außenbereichs und unverzügliches Aufsuchen der Hallen.

### **5.6. Brüstungen, Handläufe**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,50 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein (die maximale Standhöhe darf dabei nicht überschritten werden).

Zwischen Geländerbauteilen dürfen in keiner Richtung mehr als 0,12 m Platz sein. Um eine Abrollgefahr zu vermeiden, müssen Fußleisten mit einer Höhe von mindestens 0,05 m vorhanden sein.

Brüstungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann.

Handläufe sind mit einer griffsicheren Oberfläche zu versehen und sollten so gestaltet sein, dass sie schwer zu überwinden sind.

Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

### **5.7. Treppen**

Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen zwei Außenhandläufe haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden.

### **5.8. Glas und Acrylglas**

In allen Standbauten darf nur Sicherheitsglas verwendet werden, das für die Konstruktion und den Verwendungszweck geeignet ist.

Die Anforderungen und Festlegungen der genannten bautechnischen Bauvorschriften gelten entsprechend ihrem Verwendungszweck gemäß DIN 18008 - Glas im Bauwerk.

Aufgrund der oben genannten Bauvorschriften müssen alle Glaskonstruktionen ihrem Verwendungszweck entsprechend installiert werden und es muss ein Nachweis ihrer Struktur erbracht werden.

Freiliegende Glaskanten müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Strukturelemente, die vollständig aus Glas bestehen, müssen auf Augenhöhe gekennzeichnet sein.

## **6. BRANDSCHUTZ- UND TECHNISCHE SICHERHEIT**

### **6.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Die DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind bei der Verwendung aller maßgeblichen Standbaumaterialien/Baustoffen unbedingt zu beachten und einzuhalten, diese sind schwer entflammbar auszuführen.

Leicht entflammbare sowie brennend abtropfende Materialien, toxisch abrennende Materialien oder ähnliche Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC o.ä. sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen beim Standbau nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden.

Sämtliche Standbaumaterialien, ausgenommen gehobeltes Holz >18mm, müssen entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 mindestens Klasse B1 bzw. B, C-s3 oder gemäß produktspezifischer Normen heißt schwer entflammbar sein.

Über 1,5 m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein.

Bodenbeläge müssen ebenfalls schwerentflammbar sein und müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.

Gehobeltes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägerauem Holz ist nicht zulässig. Möglich wird ein Einbau durch den Nachweis einer zugelassenen Brandschutzertüchtigung oder einem ausreichenden Schutz gegen Entflammen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmende Imprägnierung (Coatings) zur Erreichung der Schwerentflammbarkeit verwendet werden.

Alle Prüfzeugnisse über die Brandschutzklassen der verwendeten Standbaumaterialien, deren Lieferscheine und eine Übereinstimmungserklärung des Ausstellers sind in deutscher oder englischer Sprache in einer Mappe bereitzuhalten und bei der Abnahme vorzulegen.

Die Übereinstimmungserklärung ist der Nachweis, dass die verwendeten Produkte den eingereichten Brandschutzzertifikaten entsprechen und ggf. Nachweis der erfolgten Imprägnierung und der verwendeten Mittel. Eine Vorlage über diese Übereinstimmungserklärung kann im Vorfeld vom Organisator bezogen werden.

Bei Aufbaubeginn ist dem Organisator diese Mappe zur Prüfung vorzulegen.

Der Organisator behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

## **6.2. Überdachte Standflächen**

Überdachte Standflächen ohne Tageslicht müssen mit einer eigenen Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0100-718 und DIN EN 1838 ausgestattet sein. Mindestanforderungen sind eine Schaltzeit von maximal 1 Sekunde und ein Minimum von 1 Lux in Notausgängen, Betriebszeit mindestens 180 Minuten).

Abgedeckte Standflächen müssen über eine Rauch- und Wärmeabfuhr von mindestens 2% der Standfläche oder ein Rauch- und Wärmeabzugssystem (RWA) verfügen und benötigen eine für die Fläche ausreichende Anzahl Rauchwarnmeldern. Ggf. können weitere Anforderungen an den Brandschutz der Überdachung gestellt werden.

Eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m ist obligatorisch

## **6.3. Feuerlöscher**

Bei Standflächen ab 100 m<sup>2</sup> muss ab Aufbaubeginn mindestens ein geeigneter Feuerlöscher auf der Standfläche vorgehalten werden. Bei Ständen bis zu 200m<sup>2</sup> sind mindestens zwei Feuerlöscher mindestens der Brandklasse AB erforderlich. Bei Ständen über 200 m<sup>2</sup> ergibt sich ein entsprechend höherer Bedarf.

Bei zweigeschossigen Standbauten ist zusätzlich an jedem Treppenabgang ein geeigneter Feuerlöscher der o.g. Brandklasse vorzuhalten.

Sämtliche Feuerlöscher müssen gut sichtbar und jederzeit frei und leicht zugänglich sein, kippsicher und griffbereit aufgestellt werden, gemäß der DGUV Vorschrift 9 gekennzeichnet und mindestens 9 Löscheinheiten (LE) haben.

## **6.4. Wärmeerzeugende elektrische Verbraucher / Offenes Feuer**

Die Verwendung von Heizplatten, Toastern, Wasserkochern etc. ist ohne schriftliche Erlaubnis des Organisators nicht gestattet.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren.

Diese Geräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten vom Stromnetz zu trennen.

Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

## **6.5. Gas und explosionsgefährliche Stoffe, Pyrotechnik**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Brenngas wie Propan oder Butan ist auf dem Gelände nicht gestattet.

## **6.6. Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur nach Absprache und mit schriftlicher Genehmigung des Organisators gestattet.

Bei Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur unter Beachtung folgender Bestimmungen ausgestellt werden:

- Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen
- Die Batterie muss abgeklemmt werden.  
Eine Versorgung des Ausstellungsfahrzeuge ist möglich, wenn sichergestellt ist, daß keine gefährlichen Gase produziert werden (zum Beispiel bei Gelbatterien), wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist

Fahrzeuge mit Ottomotoren dürfen nur mit ausgebautem Tank oder einem auf das notwendige Maß reduziertem Tankinhalt (<5 l) in den Hallen aufgestellt werden. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Die Spannungsfreiheit der Hochvoltbatterie muss sichergestellt sein beziehungsweise muss sich die Hochvoltbatterie in einem batterie typischen unkritischen Zustand befinden (geladen/entladen).

### **6.7. Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich durch den Organisator zu genehmigen, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

### **6.8. Laser**

Die Verwendung von Laseranlagen ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltung dem Organisator anzuzeigen.

Der Betrieb von Lasersystemen unterliegt der Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften für künstliche optische Strahlung OStrV, DIN EN 12254. Der Einsatz von Showlasern muss den Anforderungen der DIN 56912 / DGUV Information 203-037 entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme müssen alle Geräte / Systeme der Klasse 3R, 3B oder 4 von einem öffentlich bestellten und akkreditierten Sachverständigen auf ihre technische Sicherheit überprüft werden.

Technische oder organisatorische Maßnahmen müssen gewährleisten, dass beim Einstellen und Betreiben des Lasersystems keine Person einem Laserstrahl ausgesetzt wird, der die maximal zulässige Strahlung überschreitet. Bei Vorführungen mit Lasergeräten der Klassen 3R, 3B oder 4 ist darauf zu achten, dass keine unkontrollierte, reflektierte Strahlung auftreten kann und dass der Laserbereich um das Lasergerät durch Laserwarnschilder, markierte Barrieren oder Abdeckungen so eingeschränkt wird, dass ein unbefugter Zutritt nicht möglich ist.

Die Anwesenheit eines Laserschutzbeauftragten während des Betriebs ist obligatorisch.

Die Verwendung von Laser ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **6.9. Verpackungen /brennbare Materialien**

Die Lagerung von Verpackungen jeglicher Art auf den Ständen oder außerhalb der Stände in der Halle ist aus brandschutz- und sicherheitstechnischen Gründen verboten. Anfallendes Verpackungsmaterial ist unverzüglich durch die Aussteller bzw. Standbaufirmen entfernen zu lassen.

Abfälle oder Rückstände brennbarer Stoffe dürfen nicht in den Ständen vorhanden sein.

## **6.10. Rauchen**

Rauchen ist innerhalb des Gebäudes verboten. Aschenbecher sind vor den Hallen verfügbar.

## **6.11. Spritzpistolen, Nitrolacke**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist nicht gestattet.

## **6.12. Heiarbeiten**

Alle Schwei-, Schneid-, Lt- und Schleifarbeiten sind in den Hallen verboten.

Diese Arbeiten sind nur in den Auenbereichen nach schriftlicher Genehmigung (Erlaubnis zur Durchfhrung von Heiarbeiten) durch den Organisator zulssig. Die Umgebung muss bei diesen Arbeiten ausreichend geschtzt werden.

Geeignete Feuerlscheinrichtungen mssen in unmittelbarer Nhe zur Verfgung stehen.

## **6.13. Elektrische Anlagen und Installationen**

An den Stnden drfen nur geeignete elektrische Gerte verwendet werden, die nach den VDE-Vorschriften geprft und gekennzeichnet sind und das CE-Zeichen tragen.

Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes verlegt, so drfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkrfte durchgefhrt werden. Die gesetzlichen Vorschriften Normen und Regeln (EN, DIN, ISO, VDE, DGUV) insbesondere die Vorschrift der Unfallverhtungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3/BGV A3) sind zu beachten.

Alle elektrischen Betriebsmittel mssen nach den neuesten, gltigen Sicherheitsbestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik (VDE), insbesondere der Schriftenreihe VDE 0100, installiert werden.

Der Aussteller haftet uneingeschrnkt fr Schden an den Ausstellungshallen, Gebudeteilen sowie an den Stnden und Exponaten (auch von Mitausstellern), die durch seine fehlerhafte Elektroinstallationen verursacht werden knnen.

Geeignete allstromsensitive Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) Typ B mssen in allen Stromkreisen verwendet werden.

Es drfen nur Kabel der Typen NYM, H07VV-F, H07RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> CU verwendet werden.

Alle Elektroinstallationen mssen nach den geltenden VDE-Bestimmungen installiert und betrieben werden. Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern oder darber gefhrten Kabeln sind in einen Potentialausgleich/Stnderdung einzubinden (z.B. z. Trussing mit Leuchtmitteln).

Flachkabel jeglicher Art sind nicht erlaubt. Nicht isolierte elektrische Kabel und Klemmen drfen nicht in Niederspannungsanlagen verwendet werden. Die Verwendung blanker elektrischer Leiter und Klemmen in Niedervoltanlagen ist nicht erlaubt.

Sekundrleitungen mssen gegen Kurzschluss und berlast geschtzt werden.

## **6.14. Maschinen**

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Staubabsaugung ist nicht zulssig.

Der Betrieb von Lrm verursachenden Maschinen und Gerten ist nicht gestattet. Der Lrm an der Standgrenze darf zu allen Zeiten L<sub>eq</sub> 70 dB (A) nicht berschreiten.

Der Organisator ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten jederzeit zu untersagen, wenn dieser Betrieb eine Gefahr für Personen und Sachen darstellt.

#### **6.15. Druckbehälter**

Druckbehälter dürfen am Stand nur betrieben werden wenn die in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in ihrer aktuellen Fassung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden.

Die zugehörigen Prüfbescheinigungen müssen am Einbauort des Druckbehälters vorliegen und auf Anfrage vorgelegt werden.

#### **6.16. Kräne, Stapler, Steiger**

Der Betrieb von eigenen Kränen, Staplern, Steigern und Liften ist nur durch fachlich geschultes Personal erlaubt. Ein Fahrauftrag durch den Unternehmer ist auszustellen.

Bei der Verwendung von Höhenzugangstechnik ist die Verwendung von PSA gegen Absturz obligatorisch.